

# **BE\_ZIVILSTRAF BK 2019 471 vom 20. November 2019**

BE Obergericht, 2019-11-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_BK\\_2019\\_471](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2019_471)

FR: BE\_ZIVILSTRAF BK 2019 471 du 20 novembre 2019

IT: BE\_ZIVILSTRAF BK 2019 471 del 20 novembre 2019

## **Regeste**

Anordnung Untersuchungshaft | ZMG Haft (393-c)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) führt gegen A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführer) ein Strafverfahren wegen Diebstahls, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruchs etc. Mit Entscheidung vom 18. Oktober 2019 ordnete das Regionale Zwangsmassnahmengericht Berner Jura-Seeland (nachfolgend: Zwangsmassnahmengericht) die Untersuchungshaft an; dies beschränkt auf zwei Monate, d.h. bis zum 15. Dezember 2019. Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 1. November 2019 Beschwerde und beantragte, der Entscheidung des Zwangsmassnahmengerichts sei aufzuheben und er sei unter Kosten- und Entschädigungsfolge sofort aus der Untersuchungshaft zu entlassen. Mit Eingabe vom 4. November 2019 verzichtete das Zwangsmassnahmengericht auf eine Stellungnahme bzw. verwies auf seinen Entscheid vom 18. Oktober 2019. In ihrer delegierten Stellungnahme vom 8. November 2019 beantragte die Staatsanwaltschaft die kostenfällige Abweisung der Beschwerde. Der Beschwerdeführer replizierte am 19. November 2019 und hielt an seinen Anträgen fest. Im Übrigen bleibt anzumerken, dass bei der Staatsanwaltschaft am

### **E. 5**

So wollte er zunächst die rote Jacke noch nie gesehen haben. Als er mit dem Ergebnis der DNA-Auswertung konfrontiert wurde, passte er seine Aussage so an, dass es möglich sei, dass er diese angefasst habe (vgl. EV Beschwerdeführer vom 3. Oktober 2019, Z. 41 f. und 74 ff.). Auch wollte er bei seiner Befragung F.\_\_\_\_\_ nicht kennen (Z. 56 f.), wurde aber gemäss Anzeigerapport vom 14. Oktober 2019 im September 2019 innert zwei Tagen gemeinsam mit F.\_\_\_\_\_ kontrolliert (vgl. dazu auch den Anzeigerapport vom 25. September 2019 i.S. Ladendiebstahl). Im Weiteren bestreitet der Beschwerdeführer den Tatverdacht bezüglich des Einbruchs vom 28. August 2019. Indes wird bereits im Anzeigerapport vom 18. September 2019 auf Seite 4 erwähnt, dass am Tatort die Fingerabdrücke des Beschwerdeführers sichergestellt worden sind. Die Vorinstanz durfte sich im Haftverfahren darauf stützen, obwohl der Rapport mit der Auswertung der Fingerabdrücken noch nicht vorgelegen hatte und noch nicht klar gewesen ist, wo die Abdrücke festgestellt und welche Spuren sichergestellt wurden. Der entsprechende und eindeutige Rapport des KTD vom 18. September 2019 ging zwischenzeitlich bei der Staatsanwaltschaft ein und lag ihrer Stellungnahme vom 8. November 2019 bei. Anlässlich seiner Hafteinvernahme vom 16. Oktober 2019 wurde dem Beschwerdeführer überdies vorgehalten, dass seine Fingerabdrücke an dem Tatort hätten sichergestellt werden können (Z. 124-126). Diese eindeutigen Spuren, welche ab dem Fenster der Einstiegsstelle

sichergestellt wurden, in Kombination damit, dass er nur zwei Tage später im Besitz von zwei bei diesem Einbruch entwendeten Mobiltelefonen angehalten und kontrolliert wurde, begründen einen dringenden Tatverdacht offensichtlich mehr als nur ausreichend. Die Beweislage ist erdrückend. 4. 4.1 Neben dem dringenden Tatverdacht setzt die Untersuchungshaft einen besonderen Haftgrund im Sinne von Art. 221 Abs. 1 Bst. a-c StPO voraus. Das Zwangsmassnahmengericht stützt sich auf den Haftgrund der Wiederholungsgefahr. Wiederholungsgefahr ist gegeben, wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass die beschuldigte Person durch Verbrechen oder schwere Vergehen die Sicherheit anderer erheblich gefährdet, nachdem sie bereits früher gleichartige Straftaten verübt hat (Art. 221 Abs. 1 Bst. c StPO). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung genügen drohende Verbrechen und schwere Vergehen (entgegen dem deutschen und italienischen Wortlaut) für die Annahme von Wiederholungsgefahr (BGE 137 IV 84 E. 3.2). Eine Inhaftierung wegen Wiederholungsgefahr kommt nicht nur bei ernsthaft zu befürchtenden Delikten gegen Leib und Leben in Betracht, sondern auch bei schweren Vermögensdelikten z.B. gewerbsmässigem Betrug oder Serien von Einbruch- bzw. Einschleichenstählen (Urteil des Bundesgerichts 1B\_249/2014 vom 6. August 2014 E. 3.4 mit Hinweisen; 1B\_379/2011 vom 2. August 2011 E. 2.9). Die in Art. 221 Abs. 1 Bst. c StPO genannten Delikte müssen ernsthaft drohen, indem sie die Sicherheit anderer erheblich gefährden. Notwendig, aber auch ausreichend ist grundsätzlich eine ungünstige Rückfallprognose (BGE 143 IV 9 E. 2.10 [Änderung der Rechtsprechung]).

### **E. 5.1**

Nach Art. 212 Abs. 2 Bst. c StPO sind freiheitsentziehende Zwangsmassnahmen aufzuheben, sobald Ersatzmassnahmen nach Art. 237 StPO zum gleichen Ziel führen. Darüber hinaus hat eine in Haft gehaltene Person gemäss Art. 5 Ziff. 3 EMRK Anspruch darauf, innerhalb einer angemessenen Frist abgeurteilt oder während des Verfahrens aus der Haft entlassen zu werden. Dass eine an sich rechtmässige Haft nicht übermässig lange dauern darf, ergibt sich aus dem Verfassungsrecht der persönlichen Freiheit. Eine übermässige Haft liegt dann vor, wenn die Haft die mutmassliche Dauer der zu erwartenden Strafe übersteigt (BGE 139 IV 270 E. 3.1). Nach Art. 212 Abs. 2 Bst. c StPO sind freiheitsentziehende Zwangsmassnahmen aufzuheben, sobald Ersatzmassnahmen nach Art. 237 StPO zum gleichen Ziel führen. Auch ohne entsprechenden Antrag ist zu prüfen, ob eine Haftentlassung gestützt auf ausreichende Ersatzmassnahmen möglich beziehungsweise geboten erscheint (BGE 133 I 27 E. 3.2 [Pra 2007 Nr. 26]).

### **E. 5.2**

Der Beschwerdeführer bestreitet die Verhältnismässigkeit der Untersuchungshaft. Das Argument, es könne nie ein Verfahren abgeschlossen werden, wenn immer neue Anzeigen eingehen würden, könne für die Haft nicht genügen. Es müsse andere Wege geben, das Verfahren abzuschliessen, bspw. indem künftig auf die Vereinbarung der Verfahren verzichtet werde. Das Interesse des Beschwerdeführers an persönlicher Freiheit wiege höher als das Interesse des Staates an der wirksamen Verfolgung des Strafanspruchs. Zudem handle sich bei den vorgeworfenen Delikten nicht um Verbrechen oder schwere Vergehen gegen hochwertige Rechtsgüter, sondern hauptsächlich um geringfügige Vermögensdelikte und Drogenkonsum.

### **E. 5.3**

Die Untersuchungshaft erweist sich auch mit Blick auf die Verhältnismässigkeit des Grundrechtseingriffs als rechtmässig. Die Argumente der Verteidigung vermögen daran nichts zu ändern. Das Zwangsmassnahmengericht hat eine Dauer von (bloss) zwei Monaten Untersuchungshaft angeordnet. Dies, weil gemäss der Staatsanwaltschaft die polizeilichen Ermittlungen zur Hauptsache abgeschlossen sind und – unter der Voraussetzung, dass die Parteien im Zuge der «Frist 318 StPO» keine aufwändigen Beweisanträge stellen – eine baldige Anklage möglich ist. Aufgrund der konkreten Vorwürfe von zwei Einbruchdiebstählen, einem Trick- diebstahl, ca. 23 Anzeigen wegen Missachtung einer Ausgrenzung und den massiven Vorstrafen drohen dem Beschwerdeführer mehr als sechs Monate Freiheitsstrafe. Aus diesem Grund sind die zwei Monate Untersuchungshaft verhältnismässig. Auch wiederum mit Blick auf das Beschleunigungsgebot wiegen der Strafanpruch des Staates sowie der Schutz von Grundrechten Dritten höher als das Interesse des Beschwerdeführers an seiner persönlichen Freiheit. Ferner sind im vorliegenden Verfahren keine tauglichen Ersatzmassnahmen zu erkennen. 6. Nach dem Gesagten ist die Anordnung der Untersuchungshaft im Sinne einer ultima ratio bis am 15. Dezember 2019 rechtmässig. Die Beschwerde ist abzuweisen.

## **E. 6**

Das Gesetz verlangt als weitere Voraussetzung der Präventivhaft wegen Wiederholungsgefahr, dass die beschuldigte Person bereits gleichartige Vortaten verübt hat. Auch bei den Vortaten muss es sich um Verbrechen oder schwere Vergehen gegen gleiche oder gleichartige Rechtsgüter gehandelt haben. Die früher begangenen Straftaten können sich aus rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahren ergeben. Sie können jedoch auch Gegenstand eines noch hängigen Strafverfahrens bilden, in dem sich die Frage der Untersuchungshaft stellt, sofern mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststeht, dass die beschuldigte Person solche Straftaten begangen hat. Der Nachweis, dass die beschuldigte Person eine Straftat verübt hat, gilt bei einem glaubhaften Geständnis oder einer erdrückenden Beweislage als erbracht (BGE 143 IV 9 E. 2.3; 137 IV 84 E. 3.2 mit Hinweisen). Gleichartigkeit bedeutet nicht zwingend den gleichen Tatbestand betreffend. Gleichartigkeit muss zwischen den früher verübten und den befürchteten neuen Delikten bestehen. Das Delikt, auf das sich der dringende Tatverdacht bezieht, ist nicht von Belang (GOLDSCHMID/MAURER/SOLLBERGER, Kommentierte Textausgabe zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2008, S. 207). Die Verhütung weiterer schwerwiegender Delikte ist ein verfassungs- und grundrechtskonformer Massnahmenzweck. Art. 5 Ziff. 1 Bst. c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und der Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) anerkennt die Notwendigkeit, eine beschuldigte Person an der Begehung schwerer strafbarer Handlungen zu hindern. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann die Untersuchungshaft wegen Wiederholungsgefahr auch dem Verfahrensziel der Beschleunigung dienen, indem verhindert wird, dass sich der Strafprozess durch immer neue Delikte kompliziert und in die Länge zieht (BGE 137 IV 84 E. 3.2 mit Hinweisen; Urteile des Bundesgerichts 1B\_270/2016 vom 4. August 2016 E. 2.2, 1B\_32/2017 vom 4. Mai 2017 E. 3.1). 4.2 Der Beschwerdeführer argumentiert, es liege keine Wiederholungsgefahr vor. Er sei zwar wegen zahlreicher Delikte verurteilt worden. Da jedoch nur Delikte berücksichtigt werden dürften, welche die Sicherheit anderer erheblich gefährden, mit den Delikten des Untersuchungsverfahrens zusammenhängen sowie gleiche Rechtsgüter betreffen würden, seien die meisten ausser Acht zu lassen. Einen Hinweis auf einen Hausfriedensbruch und einen Diebstahl, welche er am 19. April 2019 begangen haben sollte, lasse sich weder dem

Strafregisterauszug noch dem Haftantrag entnehmen. Diese Delikte könnten keine relevanten Vortaten darstellen. Überdies gefährde ein Hausfriedensbruch kombiniert mit einem Diebstahl die Sicherheit anderer nicht immer. Es könne sein, dass sich jemand lediglich des Hausfriedensbruchs und des Diebstahls schuldig mache, weil er ein Ladenlokal betrete, bei dem die betroffene Person ein Hausverbot habe und im Ladenlokal einen Diebstahl begehe. Auch der als Vortat gewertete Einbruchdiebstahl vom 27./28. August 2019 genüge den Anforderungen an die Berücksichtigung von Straftaten aus dem hängigen Verfahren als Vortaten nicht. Der bloss dringende Tatverdacht begründe keinen Nachweis des verübten Delikts. Es sei vielmehr ein Geständnis oder eine erdrückende Beweislage notwendig. Dies sei nicht der Fall. Des Weiteren habe der Beschwerdeführer bis anhin keine schweren Vermögensdelikte wie gewerbsmässigen Betrug begangen. Die Einbruchdiebstähle seien nicht erstellt bzw. sei nicht geprüft worden, ob dabei eine erhebliche Gefährdung anderer eingetreten sei. Es sei

#### **E. 7**

nicht zu erwarten, dass der Beschwerdeführer in Zukunft solch schwere Vermögensdelikte begehen werde. Ihm könne lediglich eine ungünstige Rückfallprognose in Bezug auf geringfügige Delikte, die die Sicherheit anderer nicht erheblich gefährden würden, gestellt werden. Die rein hypothetische Möglichkeit der Verübung weiterer Delikte sowie die Wahrscheinlichkeit, dass nur geringfügige Straftaten verübt würden, reichten nicht aus, um eine Präventivhaft zu begründen. Bei der Untersuchungshaft gelte das Prinzip der «ultima ratio». In der Replik lässt der Beschwerdeführer ergänzen, dass es vorliegend nur um Vermögensdelikte sowie um Verstösse gegen das Ausländergesetz und das Betäubungsmittelgesetz gehe, nicht aber um Delikte gegen Leib und Leben. Als Vortaten kämen nur Delikte in Frage, die mit den Delikten des hängigen Untersuchungsverfahrens zusammenhängen und gleiche Rechtsgüter betreffen würden. Die Fälle aus dem Strafbefehl der Jugendanwaltschaft Oberland vom 15. Januar 2019 betrafen hauptsächlich Körperverletzungen und Drohungen, aber keine Diebstähle oder Einbrüche. Die Staatsanwaltschaft gehe nicht darauf ein, dass gemäss der Vorinstanz nur zwei Vortaten als erstellt angesehen würden, wovon es für die Vortat (vom 19. April 2019) keine Anhaltspunkte in den Akten gebe und die andere Vortat (vom 28. August 2019) Teil des laufenden Verfahrens bilde. Im Übrigen sei auch den neuen Akten kein Einbruchdiebstahl vom 19. April 2019 zu entnehmen. Die Vorinstanz habe den Sachverhalt falsch festgestellt. Die Staatsanwaltschaft beschränke sich darauf, ein Bild des Beschwerdeführers als gefährlichen Wiederholungstäter zu zeichnen. Dies allein genüge nicht für die Anordnung der Untersuchungshaft. Ferner stütze sich die Staatsanwaltschaft auf das Verhalten von F. \_\_\_\_\_ ab, wenn sie festhalte, dass nie kalkulierbar sei, was geschehe, wenn für Einbrüche gefährliches Werkzeug mitgeführt werde. Der Beschwerdeführer sei jedoch nicht mit solchem Werkzeug angehalten worden. 4.3 Die Wiederholungsgefahr im Sinne von Art. 221 Abs. 1 Bst. c StPO ist gegeben. Die Voraussetzungen dafür sind erfüllt, auch wenn aus den Akten tatsächlich kein Einbruchdiebstahl vom 19. April 2019 erkennbar ist, wie die Verteidigung korrekt vorbringt. Die Staatsanwaltschaft edierte während des laufenden Beschwerdeverfahrens die Akten der Jugendanwaltschaft Oberland BO-17-0332. Teile davon hat sie als Beilagen zu ihrer Stellungnahme eingereicht. Diese kann die Beschwerdekammer berücksichtigen, auch wenn sie erst nachträglich eingereicht wurden. Der Beschwerdeführer hat die Möglichkeit erhalten, dazu Stellung zu nehmen und hat dies auch getan. Diese Dokumente belegen die Gefährlichkeit und die sehr hohe Rückfallgefahr – auch für Delikte gegen Leib

und Leben – in ausreichender Deutlichkeit auf. Es kann in diesem Kontext insbesondere auf den ganze 99 Delikte abhandelnden Strafbefehl der Jugendanwaltschaft Oberland vom 15. Januar 2019, den Nachentscheid der Jugendanwaltschaft Oberland vom 7. Juni 2019 sowie auf das psychologisch-forensische Gutachten vom 6. November 2018 (siehe dort: Beantwortung der Fragen) verwiesen werden. Namentlich die Fälle 1, 2, 6, 8, 48 und 49 im Strafbefehl der Jugendanwaltschaft Oberland zeigen auf, dass der Beschwerdeführer in Konfliktsituationen zu Gewalt neigt. Dabei bedroht er Personen mit gefährlichen Gegenständen wie Glasscherben, Gläsern oder spitzen Besenstielen. Bei einem Vorfall kam es gar zu Fusstritten gegen den Kopf eines Geschädigten. Ausserdem betreffen die Fälle aus dem Strafbefehl keineswegs «nur» Körper-

## E. 8

verletzungen und Drohungen, sondern auch zahlreiche Diebstähle, Hausfriedensbrüche und Sachbeschädigungen. Gemäss dem Gutachten leidet der Beschwerdeführer an einer massiven Störung des Sozialverhaltens. Sein Aggressions- und Gewaltpotential wird als erheblich beurteilt, woraus sich eine hohe Fremdgefährdung ergebe. Es bestehe eine deutlich ausgeprägte Gefahr, dass er mit schwerwiegenden Delikten gegen Leib und Leben, wie z.B. schwere Körperverletzung, rückfällig werde. Das Risiko für Delikte wie Tötlichkeiten und Drohungen wird als deutlich bis sehr hoch eingeschätzt. Diese Rückfallgefahr besteht aus gutachterlicher Sicht auch für Eigentumsdelikte und Delikte gegen das Betäubungsmittelgesetz. Beim Beschwerdeführer existiert gemäss dem Gutachten keine konkrete Massnahmenmotivation. Daher hätten sämtliche bisherigen Platzierungen in diversen Settings nicht die nötigen Effekte gezeigt. Diese Einschätzung wird freilich durch die hohe Anzahl an begangenen Delikten seit der Fertigstellung des Gutachtens vor exakt einem Jahr sehr deutlich bestätigt. Der Beschwerdeführer schob anlässlich der Hafteröffnungseinvernahme sein Verhalten schwergewichtig den Behörden zu, da ihm in der Schweiz zu wenig geholfen und er nicht unterstützt werde. Die Ausführungen im Nachentscheid der Jugendanwaltschaft Oberland vom 7. Juni 2019 zeigen indes ein anderes Bild. Der Beschwerdeführer hat sich bisher auf keine Kooperation mit den verschiedensten Fachstellen eingelassen. Die bisherigen Unterbringungen – seien es offene, geschlossene oder ambulante Betreuungen – hätten jeweils nur kurzfristige Verhaltensänderungen bewirkt. Beispielhalber kann ebenfalls auf den Entscheid der KESB Emmental vom 24. Januar 2018 verwiesen werden. Für diese Einschätzungen sprechen auch die aktuellen Entwicklungen in Bezug auf das hängige Strafverfahren, in welchem dem Beschwerdeführer unter anderem zwei Einbruchdiebstähle und ein gemeinschaftlich begangener Trickdiebstahl vorgeworfen werden. Ein Einbruchdiebstahl ist entgegen der Ansicht der Verteidigung kein reines Vermögensdelikt. Die potenzielle Gewaltgefahr bei Einbrüchen generell zeigt sich alleine am Beispiel des Eindringens in die Liegenschaft an der J. \_\_\_\_\_-Strasse in Bern, wo F. \_\_\_\_\_, als er (wegen Müdigkeit) in der Wohnung geblieben ist, von den Geschädigten überrascht und festgehalten wurde. Es lässt sich nicht kalkulieren, was bei Begegnungen mit Geschädigten in solchen Situation geschehen kann. Dies gerade wenn der bereits wegen Gewaltanwendung negativ aufgefallene Beschwerdeführer – wie es regelmässig der Fall ist – unter dem Einfluss von verschiedenen Betäubungsmitteln steht. Ein Rechtsgüter-Konnex zwischen den Vortaten und den Delikten des hängigen Untersuchungsverfahrens liegt vor. Zusammengefasst besteht erstens eine ungünstige Rückfallprognose für schwerwiegende Delikte auch gegen Leib und Leben (siehe insb. psychologisch-forensisches Gutachten vom 6. November 2018, S. 65 Mitte). Zweitens ist

das Vor- tatenerfordernis erfüllt, welches sich insbesondere aus dem Vorfall vom 19. August 2017 (Körperverletzung durch Fusstritte an Kopf), dem Vorfall vom 19. April 2018 (Diebstahl z.N. H. \_\_\_\_\_ AG; Deliktsbetrag ca. CHF 560.00), dem Vorfall vom 27./28. August 2019 (Einbruchdiebstahl; Fingerabdruck an Küchenfenster als er- drückender Beweis) in Zusammenhang mit seinen zahllosen Widerhandlungen ge- gen das Betäubungsmittelgesetz (Marihuana, Kokain, MDMA, Benzodiazepin etc.) ergibt. Es stimmt mithin nicht, dass sich die Staatsanwaltschaft alleine darauf be-

#### **E. 9**

schränke, ein Bild des Beschwerdeführers als gefährlichen Wiederholungstäter zu «zeichnen». Drittens dient die zweimonatige Untersuchungshaft wegen Wiederho- lungsfahr auch dem wichtigen Ziel der Verfahrensbeschleunigung. 5.

#### **E. 10**

7. Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die Kosten des Beschwerdeverfah- rens, bestimmt auf CHF 1'500.00, dem unterliegenden Beschwerdeführer auferlegt (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Entschädigung der amtlichen Verteidigerin für ihre Auf- wendungen im Beschwerdeverfahren wird durch die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht im Endentscheid festzusetzen sein (Art. 135 Abs. 2 StPO).

#### **E. 11**

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.